

# ZH\_OBERGERICHT PS250359 vom 29. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250359](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250359)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250359 du 29 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250359 del 29 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 10

Tagen ab Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides beim Obergericht einzureichen und abschliessend zu begründen (Art. 174 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 321 Abs. 1 ZPO).

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Bei elektronischer Eingabe ist für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 143 Abs. 2 ZPO). 2.2 Der Schuldner liess geltend machen, das vorinstanzliche Urteil vom 9. Oktober 2025 sei ihm am 15. Oktober 2025 zugestellt worden. Mit der Beschwerde vom 27. Oktober 2025 sei die Beschwerdefrist gewahrt (act. 2 S. 3). Zum Beweis wurde der Empfangsschein aus den – wie beantragt beizuziehenden (act. 2 S. 2 f.) – vorinstanzlichen Akten offeriert.

- 3 - 2.3 Der Aktenbeizug erfolgte wie einleitend erwähnt (Erw. 1.3) von Amtes wegen. Gemäss Empfangsbestätigung der Post wurde das vorinstanzliche Urteil vom 9. Oktober 2025 dem Schuldner am 14. Oktober 2025 persönlich am Schalter zugestellt (act. 10/7 Blatt 1). Die zehntägige Beschwerdefrist lief somit am Freitag, 24. Oktober 2025, ab. Die Beschwerde vom 27. Oktober 2025 (act. 2 und act. 6/1-2) erweist sich daher als verspätet. Auf die Beschwerde des Schuldners ist mangels Einhaltung der Beschwerdefrist somit nicht einzutreten. 3. Der Schuldner ist allerdings auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkursangabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist. 4.1 Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 52 lit. b i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf CHF 750.– festzusetzen und wird mit dem vom Schuldner geleisteten Kostenvorschuss (vgl. act. 2 S. 5 und act. 5/7) bezogen. 4.2 Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Schuldner nicht, weil er unterliegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 2), der Gläubigerin nicht, weil ihr keine wesentlichen Umtriebe im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.